

TEIL B-TEXT-

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- | | | | |
|-----|---|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 1.1 | AUSNAHMEN ZUR GENEHMIGUNG VON EINRICHTUNGEN FÜR ZENTRALE EINRICHTUNGEN DER VERWALTUNG, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UND TANKSTELLEN SIND BESTANDTEIL DER SATZUNG. | § 31
§ 4A ABS. 3 | BBAUG I.V.M.
BAUNVO |
| 1.2 | ALS NEBENANLAGEN SIND NUR DIE AUSNAHMEN ZULÄSSIG, DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENEN. | § 31
§ 14 | BBAUG I.V.M.
BAUNVO |
| 1.3 | IM WB-GEBIET SIND FÜR DIE BEBAUUNG MASSNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER LÄRMIMMISSIONEN AUF DEN PLANUNGSRICHTPEGEL DER DIN 18005 (VORNORM APRIL 1976) IN VERBINDUNG MIT DEN RICHTLINIEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM VORZUSEHEN. | § 1 ABS. 4
§ 9 ABS. 3
§ 50 | BBAUG I.V.M.
BBAUG UND
BLMSCHG |
| 1.4 | IM WB-GEBIET IST DIE REGELUNG, ERHÖHUNG DER GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. | § 21A ABS. 5 | BAUNVO |
| 1.5 | IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 M AB STRASSENÖBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. | § 9 ABS. 1 NR. 14
§ 9 ABS. 1 NR. 4 | BBAUG
BBAUG |
| 1.6 | DIE PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTFÄLLT IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN IN EINER BREITE VON MAX. 4,50 M. | § 9 ABS. 1 NR. 1E | BBAUG |
| 1.7 | DIE MIT DER BINDUNG ZUR ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS DIN 18920 ZU SCHÜTZEN. | § 9 ABS. 1 NR. 16 | BBAUG |